

VI. Lebendes Patentrecht.

§ 22.

Anmelderpatentrecht.

Das Prinzip des Anmelderpatentrechtes, d. h. die Zuerkennung des Anspruches auf das Patent an den ersten Anmelder, liegt dem geltenden reichsdeutschen Patentrecht zugrunde. Seine hervortretendsten Kennzeichen sind

A. seinem System und Aufbau nach

1. die in ihm bewußt durchgeführte scharfe Trennung des patentrechtlichen vom urheberrechtlichen Anspruch,
2. der Schutz des Erfinders gemäß dem allgemeinen bürgerlichen Recht¹⁷⁶⁾,
3. die Zuerkennung des patentrechtlichen Anspruchs an den durch den ersten Anmelder Verletzten¹⁷⁷⁾, wenn der soziologisch-nationalökonomische Wert der Erfindung die ersten Stufen seiner Entwicklung überschritten hat¹⁷⁸⁾, der erste Anmelder nicht im rechtmäßigen Erfindungsbesitz war und der Verletzte durch fristgemäße Neuanmeldung die definitive Veröffentlichung der Erfindung und damit die endgültige Entfaltung des soziologisch-nationalökonomischen Wertes ermöglicht¹⁷⁹⁾.

B. seinen Wirkungen nach

1. wesentliche Steigerung,
2. wesentliche Beschleunigung der dem Patentgesetz vorbehaltenen nationalökonomischen Wirkungen.

¹⁷⁶⁾ Die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts haben Gültigkeit, soweit sie nicht durch das Patentrecht aufgehoben werden. Vgl. Gülland und Queck, Markenschutz und Wettbewerb 1914 Nr. 6.

¹⁷⁷⁾ Trotzdem der durch den ersten Anmelder Verletzte nicht notwendig der Erfinder zu sein braucht, kommt letzten Endes doch ihm die Bestimmung zugute, vorausgesetzt, daß er nicht in Untätigkeit verharrt und seinen Anspruch auch geltend macht.

¹⁷⁸⁾ Nämlich durch Anmeldung und Veröffentlichung der Erfindung im Aufgebotsverfahren.

¹⁷⁹⁾ § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme und Ausnahmepriorität für die fristgerechte Anmeldung des Einsprechers.